

Antrag auf Annahme des Studibus-Vertrages

Antragssteller: AStA Gießen, i.A. Verkehrsreferat

Antrag: Das Studierendenparlament möge den hier vorgelegten Vertrag von „einfach mobil“ bezüglich des Studibusses akzeptieren. Der Vertrag wurde auf der AStA-Sitzung vom 16. April 2014 einstimmig an das Studierendenparlament überwiesen und ging den Mitgliedern des Verkehrsausschusses im Vorfeld auch zu.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Kooperationsvertrag

zwischen der

einfach mobil Carsharing GmbH,
Am Grün 32 1/2, 35037 Marburg,

und der

Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,
Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D, 35394 Gießen

Kooperationsvertrag

Zwischen der

einfach mobil Carsharing GmbH,
Am Grün 32 1/2, 35037 Marburg,

– im Folgenden em –

und

der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen,

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,

Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D, 35394 Gießen,

– im Folgenden AStA –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner arbeiten zusammen, um für die Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen ein günstiges Fahrzeug-Mietangebot zu schaffen und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Aufgabe der em ist es, die Vermietung zu betreiben, der AStA unterstützt em dabei, das Angebot den Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen zu kommunizieren.

§2 Leistungen der em

1. em bietet den Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen Transporter zu besonders günstigen Konditionen zur Miete an. Der Preisvorteil für Studierende gegenüber Nicht-Studierenden beträgt mindestens 5,- (fünf) Euro pro Mietvorgang.
2. Die Studierenden können die Fahrzeuge im Internet auf Verfügbarkeit hin überprüfen und Mietverträge abschließen.
3. em betreibt die Vermietung in eigener Regie und auf eigene Rechnung.
4. em kommuniziert das Angebot als gemeinsam mit dem AStA geschaffen. em ist damit einverstanden, dass der AStA das Angebot als Gemeinschaftsangebot von em und AStA kommuniziert.
5. em stellt die Werbematerialien, wie z. B. Flyer und Plakate, die auf Wunsch des AStA auch Elemente des AStA (z.B. Logo) beinhalten.
6. Damit Beauftragte der Studierendenschaft (z.B. AStA-Referentinnen und -Referenten, Fachschaftsräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die Fahrzeuge

(PKW und Transporter) von em nutzen können, erhält der AStA einen Buchungsaccount inkl. Kundenkarte. Auf die Fahrten des AStA gewährt em einen Rabatt von 15 % auf den Zeitpreis. Fixkosten werden nicht berechnet. Der AStA verpflichtet sich, darauf zu achten, dass mit seiner Kundenkarte nur Fahrten für die Interessensvertretung der Studierenden vorgenommen werden.

7. em gestattet dem AStA exklusiv auf Fahrer- und Beifahrertür der Studibus-Transporter der Station in Gießen sein Logo in der Größe von ca. DIN A4 quer auf eigene Kosten in Form eines Magnetschildes anzubringen. Die erstmalige Anschaffung der Magnetschilder finanziert em.

§3 Leistungen des AStA

Der AStA nutzt seine Möglichkeiten, um das gemeinsame Angebot zu kommunizieren. Dies schließt insbesondere ein:

1. Sofern der AStA Werbematerial in den Mensen auslegt, werden Flyer von em mit verteilt.
2. An dem AStA zur Verfügung stehenden Plakatwänden werden mindestens zwei mal pro Semester Plakate angebracht, wobei em bekannt ist, dass diese zum Teil am Monatsanfang vom Studentenwerk abgeräumt werden.
3. em wird auf der Homepage des AStA unter der Kategorie „Service“ vorgestellt.
4. em wird in die Erstsemester-Information aufgenommen.
5. em wird in das persönliche Beratungsangebot des AStA aufgenommen.
6. em wird auf die Facebook-Pinnwand des AStA aufgenommen.

§4 Vertragsdauer und Wirksamkeit der einzelnen Regelungen

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die ordentliche Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum Ende des Jahres 2016, möglich. Für die außerordentliche Kündigung gelten die allgemeinen Regeln. Zur außerordentlichen Kündigung ist darüber hinaus em berechtigt, sofern sie ihren Vermietbetrieb in Gießen einstellt.

§5 Kostenfolgen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der AStA nicht verpflichtet ist, zur Erfüllung dieses Vertrags finanzielle Mittel oder andere Bestandteile seines Vermögens einzusetzen. Sollten zur Erfüllung einer Vertragspflicht des AStA notwendig Kosten oder die Pflicht zur Verminderung seines Vermögens entstehen, ist die zugrunde

liegende Regelung unwirksam. Stattdessen gilt dasjenige als vereinbart, das der unwirksamen Regel am nächsten kommt ohne dass dem AStA Kosten entstehen oder er sein Vermögen vermindern muss.

§6 Aufhebung des vorherigen Kooperationsvertrags

Mit Unterzeichnung dieses Vertrags verliert der Kooperationsvertrag zwischen den Parteien dieses Vertrags vom 3. Juli 2006 seine Gültigkeit.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Marburg, den 15. April 2014

Thomas Großmann
einfach mobil Carsharing GmbH

Gießen, den 15. April 2014

...
AStA-Vorsitzende/r

Timo Otten
AStA-Verkehrsreferent

Michael Schröder
AStA-Finanzreferent